

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Durch öffentliche Bekanntmachung

Dienststelle: Rechts- und Ordnungsamt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
Riegel A, 1. OG, Zimmer 14  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung  
Ansprechpartner: **Böhm**  
Telefon: 05151 / 903-0  
Durchwahl: 05151 / 903-2505  
Telefax: 05151 / 903-62505  
E-Mail: peer.boehm@hameln-pyrmont.de  
Internet: www.hameln-pyrmont.de  
Aktenzeichen: 22-32.61.03  
Datum: 27.01.2021

### **Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Flegessen durch Angliederung von Flächen der Gemarkung Klein Süntel**

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Klein Süntel werden zum Beginn des Jagdjahres 2021/22 am 1.4.2021 im Zuge einer Abrundung von Jagdbezirken gem. § 5 (1) Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit §7 (1) des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) dem benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flegessen angegliedert:

- Flur 1, Flurstück 3/53
- Flur 1, Flurstück 3/61
- Flur 1, Flurstück 217/58
- Flur 1, Flurstück 58/2
- Flur 1, Flurstück 58/3
- Flur 1, Flurstück 219/58
- Flur 1, Flurstück 58/1
- Flur 1, Flurstück 180/58
- Flur 1, Flurstück 58/4
- Flur 1, Flurstück 57/3
- Flur 1, Flurstück 57/2
- Flur 1, Flurstück 54/1

Gleichzeitig werden die beiden auf dem Grundstück der Flur 1, Flurstück 3/53 gelegenen, zur Wassergewinnung eingezäunten Flächen gem. § 9 (2) Nr. 1 NJagdG zu befriedeten Bezirken erklärt.

Begründung:

Die betroffenen Flächen bildeten aufgrund eines Verwaltungsversehens im Zuge der damaligen Gebietsreform im Jahre 1973 eine jagdbezirksfreie Zone, in der die Jagd nach § 6 BJagdG ruhte, weil die grundsätzlich bejagbaren Grundflächen der Gemarkung und ehemaligen politischen Gemeinde Klein Süntel mit ca. 21,6 ha nach § 8 (1) BJagdG in Verbindung mit § 12 (1) NJagdG zu klein waren, um einen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden zu können. Die Abrundung im Wege der Angliederung war erforderlich, um nunmehr die Jagdpflege und –ausübung auf diesen Flächen gewährleisten zu können.

Die Flächen sind an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flegessen, und nicht auf den ebenfalls benachbarten Eigenjagdbezirk Süntel-Wald der Reihebürgerschaft Bad Münder angegliedert worden, weil dadurch die betroffenen Eigentümer im Rahmen ihrer entstehenden Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft Flegessen einen Einfluß auf die Gestaltung der Jagd auf ihren Flächen erhalten haben, der bei einer Angliederung an den Eigenjagdbezirk Süntel-Wald nicht gegeben gewesen wäre.

Die Flächen sind auch nicht dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hachmühlen I angegliedert worden, weil die westlich der Ortslage Klein Süntel liegenden Flächen eben durch diese Ortslage als kraft Gesetzes befriedeten Bezirk vom Großteil des Jagdbezirks getrennt gewesen wären. Dies hätte sich ungünstig auf Jagdpflege und –ausübung ausgewirkt.

Spätestens seit dem 5.6.2018 sind seitens der unteren Jagdbehörde Anstrengungen unternommen worden, die Angelegenheit durch einen Angliederungsvertrag zu bereinigen. Hierzu hat es Besprechungen der Beteiligten und Ortstermine gegeben. Eine vertragliche Lösung konnte aber bis zum heutigen Tage nicht herbeigeführt werden. Hierdurch ist es erforderlich geworden, die Jagdpflege und –ausübung auf den betroffenen Flächen durch eine Abrundungsverfügung zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweis: Der westliche Teil des Grundstückes der Flur 1, Flurstück 54/1, der als zum Haus Unterberg 24 gehörender Hausgarten genutzt wird und gesondert eingezäunt ist, ist gem. § 9 (1) Nr. 1 und 2 NJagdG kraft Gesetzes befriedeter Bezirk.

Im Auftrag

Böhm

